



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



67. JAHRGANG

AACHEN, DEN 30. MÄRZ 2012

NR. 6

STÄDTEREGION AACHEN

**Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen**

**für die Wahlkreise 3-Aachen III und 4-Aachen IV
für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-
Westfalen
am 13. Mai 2012**

A. Ort und Frist für die Einreichung (§ 19 LWahlG)

Gemäß § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2009 (GV. NRW. S. 564), fordere ich hiermit zur Einreichung von **Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 3 - Aachen III und 4 - Aachen IV** zur Landtagswahl am 13. Mai 2012 auf. Die Kreiswahlvorschläge sind gem. § 19 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), beim Städteregionsrat als Kreiswahlleiter, A 15 -Kommunalaufsicht und Rechtsangelegenheiten, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Zimmer A 111 oder E 477-479

bis spätestens 10. April 2012, 18.00 Uhr,

einzureichen.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Kreiswahlleiter erhältlich. Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so **frühzeitig vor dem 10. April 2012** einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

B. Wahlkreiseinteilung (§ 13 LWahlG, Wahlkreisgesetz)

Nach dem Wahlkreisgesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 80), geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 750) wird der Wahlkreis 3 - Aachen III wie folgt abgegrenzt: „Von der Städteregion Aachen die Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen.“

Der Wahlkreis 4 - Aachen IV wird wie folgt abgegrenzt: „Von der Städteregion Aachen die Gemeinden Eschweiler, Monschau, Simmerath, Roetgen und Stolberg (Rhld.).“

C. Wählbarkeit (§ 4 LWahlG)

Wählbar ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten seine (Haupt)Wohnung in Nordrhein-Westfalen hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

D. Wahlvorschlagsrecht

(§ 19 LWahlG, § 23 Abs. 4 LWahlO)

Kreiswahlvorschläge können

1. von politischen Parteien,
2. von Wählergruppen und
3. von Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist (sog. neue Parteien), können Kreiswahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben (vgl. H. 5.).

E. Aufstellung von Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe

(§ 18 LWahlG, § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO)

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und

ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

Der Vorstand des Landesverbandes einer Partei oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 9a LWahlO) mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört (Anlage 12a LWahlO). Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern (Anlage 10a LWahlO), dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Falle eines Einspruchs gegen den Beschluss der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist ebenfalls eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt einzureichen.

F. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 19 LWahlG, §§ 23, 25 Abs. 4 LWahlO)

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

1. den Namen oder die Bezeichnung und ggf. die Kurzbe-

zeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,

2. Familiennamen und Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, welche als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag, der nicht von einer Partei eingereicht worden ist, das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um einen Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss nach Anhörung der erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge einem oder mehreren Kreiswahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

G. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 19 LWahlG, § 23 LWahlO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner (Wahlberechtigte) ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag NRW oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter

Wahl vertreten sind (sog. neue Parteien), müssen außerdem von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Bei der Anforderung der Formblätter beim Kreiswahlleiter sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie ggf. ihre Kurzbezeichnung anzugeben. Bei Einzelbewerbern kann ein Kennwort angegeben werden. Der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung erforderlich (Anlage 15 LWahlO); die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

H. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 23 Abs. 3 - 5 LWahlO)

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) sind beizufügen:

1. die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) abgegeben werden;
2. eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters/Oberbürgermeisters über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) erteilt werden;

3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, und
 - b) die nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO;

Bei Kreiswahlvorschlägen, die nach § 18 Abs. 4 LWahlG in einer gemeinsamen Versammlung aufgestellt worden sind, brauchen diese Anlagen nur einem Kreiswahlvorschlag beigelegt zu werden;

4. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der Partei ist und keiner weiteren Partei angehört oder keiner Partei angehört (Anlage 12a LWahlO);
5. bei Kreiswahlvorschlägen von sog. neuen Parteien sowie von Wählergruppen und Einzelbewerbern die Unterstützungsunterschriften auf Formblättern nach Anlage 14a LWahlO und die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO, soweit das Wahlrecht nicht auf den Formblättern nach Anlage 14a LWahlO bescheinigt ist (vgl. G.);
6. bei Kreiswahlvorschlägen von sog. neuen Parteien
 - a) der Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - c) das für die Gesamtpartei geltende Programm;

Hat eine Partei diese Nachweise der Landeswahlleiterin erbracht, so genügt eine von dieser darüber erteilte Bescheinigung.

I. Ungültige Kreiswahlvorschläge (§§ 18, 19, 21 LWahlG, § 24 LWahlO)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren (§ 21 Abs. 2 LWahlG, § 24 Abs. 1 LWahlO).

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor,

- a) wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist (§ 19 Abs. 1, § 21 Abs. 3 LWahlG),
- b) wenn bei Ablauf der Einreichungsfrist der Kreiswahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist bzw. die erforderlichen Unterschriften fehlen (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- c) wenn die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 LWahlG),
- d) wenn bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers nach Anlage 9a LWahlO oder die Versicherung an Eides statt nach Anlage 10a LWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 18 Abs. 8 LWahlG),
- e) wenn bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien die Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der Partei ist und keiner weiteren Partei angehört oder dass er keiner Partei angehört, fehlt.

Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 12.04.2012. Genaue Zeit und Ort der Sitzung werden noch bekannt gemacht.

Aachen, den 23. März 2012 *Der Kreiswahlleiter*

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

der Namen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses für die Landtagswahl am 13.05.2012 in den Landtagswahlkreisen 3 – Aachen III und 4 – Aachen IV

Gemäß § 3 der Landeswahlordnung mache ich hiermit die Mitglieder des Wahlausschusses bekannt:

Beisitzer/in:	Stellvertreter/in:
SRTM Wolfgang Königs, Aachen	SRTM Peter Timmermanns, Baesweiler
SRTM Franz Körlings, Baesweiler	SRTM Hans-Josef Hilsenbeck, Simmerath
SRTM Gabriele Bockmühl, Baesweiler	SRTM Jürgen Neesen, Alsdorf

SRTM Josef Stiel, Eschweiler	SRTM Dr. Heike Wolf, Aachen
sB Daniel Reinartz, Herzogenrath	sB Harald Perlitius, Aachen
SRTM Georg Helg, Aachen	SRTM Dr. Werner Pfeil, Würselen

Aachen, den 30.03.2012

Der Kreiswahlleiter

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Vertretung der StädteRegion Aachen

Herr Georg Maier, Hamicher Weg 11, 52249 Eschweiler hat mit Ablauf des 28.03.2012 sein Mandat im Städteregionstag niedergelegt.

Als Nachfolgerin rückt Frau Margarete Roitzsch, Bankerfeld-Str. 14, 52072 Aachen in den Städteregionstag nach.

Frau Roitzsch hat die Wahl angenommen.

Ich stelle hiermit fest, dass Frau Roitzsch mit Wirkung vom 29.03.2012 aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) zum Mitglied der Vertretung der StädteRegion Aachen gewählt ist.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats – vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet – Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Dieser Einspruch wäre beim Wahlleiter, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Aachen, den 15. März 2012

*StädteRegion Aachen
Der Wahlleiter
Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln Nr. 11 vom 19. März 2012, Seiten 125 und 126, ist die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund veröffentlicht worden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Aachen, den 27. März 2012

Der Städteregionsrat

EWV ENERGIE- UND WASSER-VERSORGUNG GMBH

Bekanntmachung

Der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft besteht ab 1. Januar 2012 aus folgenden Personen:

Bertram, Rudolf, Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Eschweiler *Vorsitzender*

Henkel, Ulrich, Dipl.-Kaufmann, Vorstandsmitglied der rhe-
nag Rheinische Energie AG Köln, Alpen *1. stv. Vorsitzender*

Back* Dieter, Sachgebietsleiter EWV, Würselen
2. stv. Vorsitzender

Arnold Dr., Hans-Joachim, Leiter Recht der RWE Deutsch-
land AG Essen, Bonn

Becker*, Udo, Elektroschlosser EWV, Jülich

Etschenberg, Helmut, Städteregionsrat der StädteRegion Aa-
chen, Monschau

Gatzweiler, Ferdi, Bürgermeister der Stadt Stolberg, Stolberg

Gehlen, Leonhard, Gewerkschaftssekretär IG Metall, Esch-
weiler

Grot*, Dietmar, Sachbearbeiter EWV, Stolberg

Herzog Dr.*, Christoph, Abteilungsleiter EWV, Eschweiler

Kohlen*, Thomas, staatl. gepr. Betriebswirt, Aachen

Linkens Prof. Dr., Willi, Bürgermeister der Stadt Baesweiler,
Baesweiler

Mölders Dr., Heinz-Willi, Vorstandsmitglied der RWE
Deutschland AG Essen, Frechen

Nießén, Hildegard, 1. stellv. Bürgermeisterin der Stadt Stol-
berg, Stolberg

Pusch, Stephan, Landrat des Kreises Heinsberg, Hückelhoven

Radermacher*, Franz-Josef, Sachbearbeiter EWV, Aldenhoven

Sommer*, Franz, Sachbearbeiter EWV, Alsdorf

Spelthahn, Wolfgang, Landrat des Kreises Düren, Niederzier

Stratemeyer, Andreas, Dipl.-Ökonom, Leiter Beteiligungen
der RWE Deutschland AG Essen, Bochum

Wallraven, Jürgen, Leiter EVU Vertrieb Düren, RWE Ver-
trieb AG Düren, Aachen

Wolf, Klaus Dieter, Dipl.-Betriebswirt, Städteregions-
mitglied, Stolberg

*Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer

Stolberg, den 22. März 2012

Die Geschäftsführung

Herausgeber: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, 52090 Aachen, Telefon 0241/5198-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der StädteRegion Aachen; StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Stabsstelle Pressestelle und Marketing. Bezugsmöglichkeiten: Stabsstelle Pressestelle und Marketing der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Stabsstelle Pressestelle und Marketing während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der StädteRegion Aachen, Bachstraße 39, 52066 Aachen.